

Benutzungsordnung

vom 5. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil

§ 1 Aufgaben

§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigung

§ 3 Kontrollrecht

§ 4 Allgemeine Pflichten und Haftung

B Benutzung in der Bibliothek

§ 5 Bestellung

§ 6 Vormerkung

§ 7 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut; Archivalien

C Leihverkehr

§ 8 Ausleihe an andere Bibliotheken

§ 9 Entleihung aus anderen Bibliotheken

D Sonstige Benutzungsdienste

§ 10 Auskunft

§ 11 Anfertigung von Vervielfältigungen

§ 12 Nutzung des Internets

§ 13 Führungen

E Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

F Ausnahmen vom Anwendungsbereich

G Inkrafttreten

A Allgemeiner Teil

§ 1 Aufgaben

1. Die Deutsche Nationalbibliothek – im Folgenden als Bibliothek bezeichnet – ist die zentrale Archivbibliothek und das nationalbibliografische Zentrum der Bundesrepublik Deutschland. Sie hat die Aufgabe,
 - die ab 1913 in Deutschland veröffentlichten Medienwerke,
 - die ab 1913 im Ausland veröffentlichten deutschsprachigen Medienwerke, Übersetzungen deutschsprachiger Medienwerke in andere Sprachen und fremdsprachige Medienwerke über Deutschland,

im Original zu sammeln, zu inventarisieren, zu erschließen und bibliografisch zu verzeichnen, auf Dauer zu sichern und für die Allgemeinheit nutzbar zu machen sowie zentrale bibliothekarische und nationalbibliografische Dienste zu leisten,
 - das Deutsche Exilarchiv 1933 – 1945, das Deutsche Musikarchiv, die Anne-Frank-Shoah-Bibliothek sowie das Deutsche Buch- und Schriftmuseum zu betreiben,
 - mit den Facheinrichtungen Deutschlands und des Auslands zusammenzuarbeiten sowie in nationalen und internationalen Fachorganisationen mitzuwirken.
2. Die Aufgaben der Bibliothek umfassen auch Auskunfts- und Informationsleistungen einschließlich der Nutzung entsprechender Einrichtungen, reprografische Dienstleistungen, die Nutzung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland sowie Führungen und Ausstellungen. Für Benutzung und Dienstleistungen erhebt die Bibliothek Gebühren nach der Kostenordnung der Bibliothek in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigung

1. Diese Benutzungsordnung auf der Grundlage des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek vom 22. Juni 2006 begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
2. Die Bestände der Bibliothek werden allen natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches, berufliches, fachliches oder dienstliches Interesse nachweisen können, in den Lesesälen zur Verfügung gestellt. Sie dürfen jedoch auf Grund des Archivcharakters und der nationalbibliografischen Aufgabenstellung nicht außer Haus genutzt werden.
3. Ein berechtigtes Interesse kann nicht anerkannt werden, wenn die bestellten Werke ausschließlich der Unterhaltung dienen sollen.
4. Die Bibliothek kann von allen Personen benutzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beantragung des Benutzungsausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein gültiger Pass in Verbindung mit einer amtlichen Bestätigung des Wohnsitzes vorzuweisen. Ergänzend haben Personen, die nicht Staaten der Europäischen Union angehören, ihren Aufenthaltstitel vorzulegen. Nach dem Aufenthaltstitel richtet sich die Zulassung zu der Benutzung.

In begründeten Sonderfällen ist nach Maßgabe der Bibliothek auch eine Benutzung unter 18 Jahren möglich, wenn darüber hinaus auch die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt. Benutzungsberechtigung besteht nach Erhalt des Benutzungsausweises. Die Bibliothek

kann aus Gründen und nach Maßgabe des Jugendschutzes die Nutzung durch Minderjährige beschränken.

5. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält ein Exemplar der Benutzungsordnung. Mit der Unterschrift auf dem Benutzungsantrag (Anmeldeformular)/Benutzungsausweis erkennt sie oder er die Benutzungsordnung an.
6. Wer als Benutzerin oder Benutzer zugelassen wird, erhält einen Benutzungsausweis. Der Ausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist sorgfältig aufzubewahren. Bei Betreten der Bibliothek sowie bei jeder Entleihung ist der Benutzungsausweis vorzulegen. Namens- und Anschriftenänderungen oder Verlust des Benutzungsausweises sind der Bibliothek umgehend anzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Benutzerin oder des Benutzers. Bei Verlust des Ausweises haftet die Benutzerin oder der Benutzer für jeden Schaden, der der Bibliothek durch Missbrauch entsteht. Bei angezeigtem Verlust wird ein Ersatzausweis ausgestellt. Die Gebühr richtet sich nach der Kostenordnung der Bibliothek.

Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Sollte der Ausweis unberechtigterweise Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann die Benutzerin oder der Benutzer zeitweilig von der Benutzung ausgeschlossen werden. Für diesen Fall wird der Benutzungsausweis eingezogen.

Für schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung wird eine erhöhte Benutzungsgebühr erhoben.

7. Die Bibliothek ist berechtigt, personengebundene Daten zu erheben, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.
8. Die Bibliothek stellt ihre Dienstleistungen so umfassend wie möglich im Rahmen der betrieblichen, technischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung. Wenn bestimmte Dienstleistungen vorübergehend nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, erwächst den Benutzerinnen oder Benutzern daraus kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr.

§ 3 Kontrollrecht

Die Bibliothek ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen anzubringen und Kontrollen durchzuführen. Die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Bibliothek oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorzeigen zu lassen.

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Bibliothek oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, die Übereinstimmung der Angaben auf dem Benutzungsausweis mit denen eines amtlichen Lichtbildausweises der Benutzerin oder des Benutzers zu überprüfen.

Bei begründetem Verdacht auf Verstoß gegen die Benutzungsordnung sind alle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Bibliothek oder von ihr beauftragte Dritte berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Bibliothek oder von ihr beauftragten Dritten steht die Ausübung des Hausrechts zu. Sie sind berechtigt, Benutzerinnen oder Benutzern Weisungen zu erteilen; den Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung können Benutzerinnen oder Benutzer des Hauses verwiesen werden.

§ 4 Allgemeine Pflichten und Haftung

1. Mäntel und andere Straßenkleidung, Schirme sowie Aktentaschen, Rucksäcke, Laptopaschen und ähnliche Behältnisse sind vor Betreten der Lesesäle an der Garderobe abzugeben oder in die Schließfächer einzuschließen. Die Fächer dürfen nur bis zur Schließung der Bibliothek am gleichen Tag in Anspruch genommen werden. Größere oder sperrige Gepäckstücke und andere, den Bibliotheksbetrieb störende Gegenstände (Radios, Player, Rekorder u. Ä.), dürfen nicht mit in die Lesesäle gebracht werden. Die Nutzung elektronischer Aufnahmegeräte, die die Herstellung eigener Kopien ermöglichen (insbesondere auch Mobilfunkeinrichtungen mit Kamerafunktion), ist verboten.

Die für persönliche Utensilien von der Bibliothek zur Verfügung stehenden Leihetaschen müssen vor Verlassen der Bibliothek zurückgegeben werden.

2. Tiere müssen außerhalb der Bibliothek bleiben, es sei denn, es handelt sich um Blindenhunde, die der therapeutischen Hilfe zur Orientierung der Benutzerinnen oder Benutzer dienen.
3. Für in Verwahrung gegebene Sachen übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
4. Die Benutzerinnen oder Benutzer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bibliotheksgut sowie Einrichtungsgegenstände keinen Schaden erleiden.
5. Insbesondere in den Lesesälen muss im Interesse aller größtmögliche Ruhe herrschen. Das Betreiben mobiler Funk- und Fernsprecheinrichtungen jedweder Art ist verboten.
6. Lebensmittel und Getränke sowie andere Utensilien, die geeignet sind, Bibliotheksgut zu beschädigen, dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden.

Essen und Trinken sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Die Mitnahme von Bibliotheksbeständen in diese Räume ist untersagt. Das Rauchen ist in allen Räumen der Bibliothek verboten.

7. Die Bestände der Bibliothek sind einmalige Archivstücke. Die Benutzerinnen oder Benutzer haben die Werke besonders schonend zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, den Zustand der ihnen ausgehändigten Medienwerke bei Entgegennahme zu prüfen und Schäden unverzüglich anzuzeigen. Eintragungen und Unterstreichungen, das Einbringen selbstklebender Lesezeichen, das Entfernen von Seiten, Tabellen, Karten und dergleichen aus Beständen der Bibliothek bzw. das Knicken oder Falten von Seiten, Durchpausen oder sonstige Veränderungen sind untersagt. Archivalien sind in der jeweiligen Ordnung zu belassen.

Darüber hinaus ist der Verlust von Bibliotheksgut unverzüglich anzuzeigen.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung ist voller Ersatz zu leisten, auch wenn kein Verschulden vorliegt.

8. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

Es ist nicht gestattet, Bibliotheksgut an Dritte weiterzugeben.

B Benutzung in der Bibliothek

§ 5 Bestellung und Bereitstellung

1. Pro Werk ist im elektronischen Bereitstellungssystem der Bibliothek eine Bestellanforderung auszulösen (ausgenommen Freihandbestände). Die schnellstmögliche Erledigung der Bestellung ist nur möglich, wenn entsprechende spezifizierende Angaben vorliegen. Dazu gehören insbesondere Seiten- und Bandangaben, Heftnummern, Erscheinungsjahre.

Um die rechtzeitige Bereitstellung für möglichst viele Benutzerinnen und Benutzer zu gewährleisten, sollen in der Regel täglich nicht mehr als zehn Bestellungen pro Benutzerin oder Benutzer aufgegeben und zur Verfügung gehalten werden.

2. Die bestellten Werke liegen an den vorgesehenen Ausgabestellen zu den üblichen Öffnungszeiten in der Regel frühestens nach zwei Stunden unter dem Namen der Benutzerin oder des Benutzers bereit. Im Rahmen der elektronischen Ausleihverbuchung erfolgt die Bereitstellung zu dem angezeigten Termin. Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden die bestellten Werke zur Benutzung in den Lesesälen ausgehändigt.

Bestimmte Medienwerke oder Materialien (wie z. B. elektronische Publikationen, Archivalien) werden in gesonderten Lesesälen oder an speziell ausgewiesenen Arbeitsplätzen unter Einhaltung der einschlägigen geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen bereitgestellt.

Unkörperliche Medienwerke werden unter Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen oder darüber hinaus auf der Grundlage speziell getroffener bilateraler Vereinbarungen bereitgestellt.

Für die Bereitstellung unkörperlicher Medienwerke auf Datenträgern sind gegebenenfalls gesonderte Terminabsprachen erforderlich.

3. Die Benutzungsfrist beträgt 14 Tage und kann zweimal um jeweils 7 Tage verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Besonderes Bibliotheksgut und Archivalien können im Einzelfall nach vorheriger Genehmigung über einen längeren Zeitraum benutzt werden. Bereitgestellte Werke, die nicht innerhalb einer Woche nach Bestellung benutzt werden, stehen nicht mehr zur Verfügung.
4. Die selbstständige Übertragung des Benutzungsanspruchs von einer Benutzerin oder einem Benutzer auf eine andere Benutzerin oder einen anderen Benutzer ist nicht zulässig. Die Nachnutzung ist nur über eine Vormerkung oder eine erneute Bestellung möglich.
5. Für dienstliche Belange der Bibliothek benötigte Werke können der Benutzung vorübergehend entzogen werden.
6. Medienwerke, die für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, können besonderen Benutzungsbeschränkungen und -auflagen unterworfen werden.

§ 6 Vormerkung

Wenn eine Bestellung nicht erledigt werden kann, wird die Benutzerin oder der Benutzer davon in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. In Benutzung befindliche Werke können vorbestellt werden. Bei Bereitstellung eines vorgemerkten Werkes erfolgt eine Benachrichtigung im Benutzerkonto. Wenn zuvor eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, erfolgt diese Benachrichtigung per E-Mail.

§ 7 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut; Archivalien

1. Die Benutzung kann für besonderes Bibliotheksgut eingeschränkt werden, da die Bibliothek als zentrale Archivbibliothek verpflichtet ist, ihren Bestand dauerhaft zu erhalten und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.
2. Die Freihandbestände aller Lesesäle sind frei zugänglich. Sie sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzustellen.
3. Bestände der Handbibliotheken verwaltet die jeweilige Aufsicht; sie dürfen nur in den Lesesälen eingesehen werden.
4. Die Zulassung zur Benutzung der Archivalienbestände ist schriftlich zu beantragen.

Zur Benutzung werden nur die Archivalien zur Verfügung gestellt, die zur Arbeit an dem angegebenen Thema benötigt werden. Werden Archivalien für ein anderes oder verändertes Thema gewünscht, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Für die Benutzung von Manuskripten, Briefen und Lebensdokumenten, deren Autorinnen oder Autoren und/oder Empfängerinnen oder Empfänger noch leben, ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die schriftliche Genehmigung dieser Personen einzuholen und der Bibliothek vorzulegen.

Die Zulassung zur Benutzung ist zu versagen, wenn

- a) Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt werden,
- b) vertragliche Regelungen entgegenstehen oder
- c) der Erhaltungs- und Ordnungszustand der Archivalien dies erfordern.

Die Zulassung zur Benutzung von Archivalien schließt nicht die Genehmigung zur Veröffentlichung von Texten im Ganzen oder in Auszügen ein. Deren Veröffentlichung bedarf der besonderen Genehmigung der Bibliothek. In der Veröffentlichung muss angegeben werden, dass die entsprechenden Archivalien aus der Bibliothek stammen.

Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung eines Textes verzichtet die Bibliothek nicht auf ihr eigenes Recht, diesen zu veröffentlichen oder anderen Personen bzw. Institutionen die Veröffentlichung zu gestatten. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Verletzung des Urheberrechts oder urheberrechtliche Zustimmungserfordernisse, auch unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten.

Benutzerinnen oder Benutzer werden gebeten, unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar, welches auch elektronisch sein kann, aller Veröffentlichungen an die Bibliothek abzuliefern, für die Materialien aus dem Archivalienbestand verwertet wurden. Dies gilt auch für Examens-, Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterarbeiten.

C Leihverkehr

§ 8 Ausleihe an andere Bibliotheken

1. Die Bibliothek verleiht ihre Bestände an auswärtige Bibliotheken entsprechend den Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO)“. Werke aus dem Bestand der Bibliothek dürfen nur in den Räumen der entleihenden Bibliotheken benutzt werden.
2. Für die Bibliothek ist der Standort Leipzig der erste Ansprechpartner für den Leihverkehr der sonstigen deutschen Bibliotheken.

§ 9 Entleihung aus anderen Bibliotheken

1. Zu wissenschaftlichen, beruflichen, fachlichen oder dienstlichen Zwecken benötigte Bücher oder Zeitschriften, die zum gesetzlichen Sammelauftrag der Bibliothek gehören und die nach Ausschöpfen der Ressourcen in den regionalen Pflichtexemplarbibliotheken nicht verfügbar sind, können im Einzelfall entsprechend der Leihverkehrsordnung vom Standort Leipzig angefordert werden.
2. Die im Auftrag der Benutzerin oder des Benutzers durchgeführten Leistungen sind gebührenpflichtig und richten sich nach der Kostenordnung der Bibliothek in der jeweils geltenden Fassung.

D Sonstige Benutzungsdienste

§ 10 Auskunft

1. Die Auskunfts- und Beratungsdienste der Bibliothek können nach Maßgabe der Kostenordnung der Bibliothek in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen werden.
2. Die Bibliothek kann nach Maßgabe der Kostenordnung in der jeweils geltenden Fassung bibliografische Auskünfte einschließlich Literaturzusammenstellungen und Standortnachweise sowie Sachauskünfte erteilen.

§ 11 Anfertigung von Vervielfältigungen

1. Die Bibliothek ist berechtigt, Vervielfältigungen anzufertigen, sofern dies mit dem Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigem Recht übereinstimmt. Jede Ausführung unterliegt der Prüfung durch die Bibliothek auch unter dem Gesichtspunkt der Bestandserhaltung. Die Bibliothek behält sich die Art der Vervielfältigung sowie Einschränkungen oder Ablehnungen vor.
2. Für Benutzerinnen oder Benutzer stehen Selbstkopierer bereit, die unter Beachtung der Einschränkungen durch die Bibliothek und durch das Urheberrechtsgesetz benutzt werden können. Fotografieren, Filmen und Scannen von Bibliotheksgut mit eigenem Gerät ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig und ist gebührenpflichtig. Fotografieren, Filmen und Scannen mit einer Mobilfunkeinrichtung mit Kamerafunktion ist dabei nicht zulässig.

Das selbstständige Kopieren, Fotografieren und Scannen von Archivalien ist hingegen nicht gestattet. Die Anfertigung von Kopien und Fotografien kann in beschränktem Umfang und unter Beachtung der einschlägigen urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen beantragt werden. Scans sind nur in Ausnahmefällen möglich.

Die Anfertigung von Kopien und Fotografien von Archivalien erfolgt auf Antrag.

3. Zur Herstellung von Sicherheitsfilmen sowie zur Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke ist eine besondere Vereinbarung, entsprechend den „Richtlinien für Entleihungen von Einzelwerken zum Zweck der Herstellung von Nachdrucken“ vom 20. Januar 1989 erforderlich. Die Kosten richten sich nach der Kostenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Nutzung des Internets

1. Die Bibliothek bietet grundsätzlich ihren angemeldeten Benutzerinnen oder Benutzern in ihren Lesesälen über ein drahtloses Netzwerk (W-LAN) oder an speziell ausgewiesenen stationären Rechnern den Zugang zum Internet an. Dazu ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.
2. Zur Freischaltung dieses Angebotes benötigt die Bibliothek bestimmte personenbezogene Daten, insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail-Adresse und Benutzungsausweisnummer. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zweckgebunden im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften, d. h. nur zu dem Zweck, für den diese Daten der Bibliothek überlassen wurden. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Die Bibliothek bittet darum, sorgfältig darauf zu achten, dass insbesondere die Benutzerkennung und andere persönliche Zugangsdaten nicht Dritten zugänglich sind.

3. Der Internetzugang über die Einrichtungen der Bibliothek erfolgt unverschlüsselt. Die Bibliothek übernimmt dabei keinerlei Haftung für die über ihre Einrichtungen übermittelten Daten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung des Netzwerkzugangs (DFN-Zugang) der Bibliothek werden während der Nutzung des Internetangebotes die Benutzeridentifikation, die IP-Adresse und die Nutzungsdauer gespeichert. Die Bibliothek verwendet Cookies zur Unterstützung der Benutzernavigation in der jeweils aktuellen Session. Personenbezogene Daten werden dabei nicht erfasst.

Zugriffe auf das Dienstleistungsangebot der Deutschen Nationalbibliothek werden in Log Files ausschließlich zu statistischen Zwecken protokolliert. Eine personenbezogene Auswertung erfolgt nicht.

4. Das Angebot zur Nutzung des Internets dient ausschließlich wissenschaftlichen, beruflichen, fachlichen, dienstlichen oder Ausbildungszwecken, nicht der Unterhaltung. Auf unterhaltende, Anstoß erregende oder gar gesetzeswidrige Internetadressen muss verzichtet werden, wobei bei letzteren auf die einschlägigen Schutzvorschriften im Straf- und Nebenstrafrecht sowie im Jugendschutz- und Datenschutzrecht verwiesen wird.

Die Bibliothek kann bei Minderjährigen aus Gründen des Jugendschutzes den Internetzugang sperren.

5. Die Bibliothek trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzerinnen oder Benutzer im Internet entstehen, z. B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

Ferner übernimmt sie keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.

6. Die Benutzerinnen oder Benutzer verpflichten sich,
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen,
 - bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

Dabei kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen die im Rahmen der Netzsicherheitsmaßnahmen entstehende Protokollierung von Zugriffen zur Beweisführung hinzuziehen.

Die Benutzerinnen oder Benutzer erkennen durch eine einmalige Online-Registrierung im Portal auf der Homepage der Bibliothek die Regeln dieser Benutzungsordnung an.

§ 13 Führungen

1. Führungen durch die Bibliothek oder durch Ausstellungen der Bibliothek bedürfen der Voranmeldung.
2. Fotografische Aufnahmen sowie Filmarbeiten in der Bibliothek bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bibliothek.

E Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden; Verstöße können auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek zum Schutz anderer Bibliotheken berechtigt, diesen den Ausschluss mitzuteilen.

F Ausnahmen vom Anwendungsbereich

1. Durch diese Benutzungsordnung nicht geregelt sind:
 - a) die Ausleihe von Bibliotheksbeständen für Ausstellungen,
 - b) die Bereitstellung von Reprintvorlagen,
 - c) Film- und Dreharbeiten.

Diese Ausnahmen werden im Einzelfall durch die Generaldirektion oder ihre Ständige Vertretung nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Interessen gesondert genehmigt und geregelt.

2. Bei Herstellung oder Vervielfältigung fotografischer Aufnahmen und anderer Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken durch die oder im Auftrag der Benutzerinnen oder Benutzer gelten die Bedingungen der Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. In den genannten und sonstigen Fällen, die über den Rahmen der Benutzungsordnung hinausgehen, ist jeweils eine besondere Vereinbarung erforderlich.

G Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

gez.

Dr. Ingeborg Berggreen-Merkel

Vorsitzende des Verwaltungsrates der Deutschen Nationalbibliothek

5. Februar 2009